

Datenschutzerklärung für Ihren Online-Shop (DE)

Protokoll

2022-10-24 20:31:47

FRAGE: Bitte geben Sie die Kontaktdaten des / der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung an.

ANTWORTEN:

FRAGE: Name

ANTWORT: Cem Goen

FRAGE: Straße und Hausnummer

ANTWORT: Kurfürstendamm 195

FRAGE: PLZ und Ort

ANTWORT: 10707

FRAGE: E-Mail-Adresse

ANTWORT: info@wabasio.de

Beschreibung: Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist das Unternehmen selbst. Bei Einzelunternehmen ist dies die natürliche Person.

FRAGE: Hat Ihr Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt?

HILFSTEXT:

In der Regel brauchen Webseiten-Betreiber immer einen Datenschutzbeauftragten, wenn **mindestens 20 Mitarbeiter** sich ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Die automatisierte Verarbeitung meint alle Verarbeitungen mit elektronischen Mitteln (am Computer, Smartphone usw.)

Unter die 20 Mitarbeiter fallen alle Mitarbeiter, die elektronischen Zugriff auf personenbezogene Daten haben, für die Sie verantwortlich sind, auch Aushilfen, Azubis und Werkstudenten

Mitarbeiter, die keinen elektronischen Zugriff haben werden nicht gezählt.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Auf welchem Weg sollen Kunden Anfragen zum Datenschutz stellen?

ANTWORT: Über die Kontaktdaten im Impressum

FRAGE: Setzen Sie auf Ihrer Webseite ein Live-Chat-Tool zur direkten Kommunikation mit Kunden ein?

HILFSTEXT:

Hierunter fallen Drittanbieter wie Zendesk oder UserLike, da in diesem Fall die Daten über die Server der Anbieter laufen.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Auf welchen Servern werden die Nutzerdaten Ihrer Webseite gespeichert und verarbeitet?

ANTWORT: Nur oder zusätzlich bei externen Dienstleistern

FRAGE : Welche Hosting-Dienstleister setzen Sie ein?

HILFSTEXT:

ANTWORTEN:

- Andere

FRAGE : In welchen Ländern haben die Hosting-Dienstleister ihren Sitz und/oder stehen ihre Server?

ANTWORTEN:

- Israel

FRAGE: Setzen Sie ein Content Delivery Network ein?

HILFSTEXT:

Wenn Sie neben einem Hostprovider auch einen Content Delivery Network („CDN“) einsetzen, werden bestimmte Inhalte über regional verteilte Server der CDN-Anbieter (z.B. Cloudflare, Microsoft Azure) an den Webseitenbesucher ausgeliefert. Durch den Einsatz eines Content Delivery Network können Seiteninhalte (z.B. Bilder, Videos etc.) schneller für den Nutzer zur Verfügung gestellt werden, die Ladezeit des Online-Shops verkürzen und somit die Seitenperformance verbessern.

Nach aktuell herrschender Rechtsauffassung liegt bei dem Einsatz von CDN-Anbietern eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO durch den jeweiligen CDN-Anbieter für den Webseitenbetreiber. Somit benötigen Sie eine **Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung** mit dem Anbieter.

Bitte beachten Sie zudem, dass bei dem Einsatz eines CDN-Anbieters in aller Regel Nutzerdaten **in Drittländer** außerhalb der **EU bzw. des EWR** übermittelt werden, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht. Eine Datenübermittlung ins Ausland darf in diesem Fall erfolgen, „sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen“ (Art. 46 Abs. 1 DSGVO). Eine geeignete Garantie ist die Einbeziehung der sog. **Standarddatenschutzklauseln** der Europäischen Kommission in die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Die CDN-Anbieter stellen in aller Regel eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu Verfügung, die in Bezug auf die Datenübermittlung in Drittländer auch die Standarddatenschutzklauseln beinhaltet. **Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung einschließlich Standarddatenschutzklauseln mit dem Anbieter geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur, wenn Sie eine solche Vereinbarung tatsächlich abgeschlossen haben.**

ANTWORT: Ja

FRAGE: Können Kunden in Ihrem Shop als Gast bestellen oder (auch) ein Kundenkonto eröffnen?

HILFSTEXT:

Geben Sie hier an, ob Nutzer einen passwortgeschützten Nutzeraccount eröffnen können.

ANTWORT: Kundenkonto und Gastbestellung (empfohlen)

FRAGE: Werden Produkte aus Ihrem Angebot im Wege des sogenannten "Dropshipping" geliefert?

ANTWORT: Nein

FRAGE: Geben Sie personenbezogene Daten an Versanddienstleister weiter, damit diese vor Zustellung zum Zwecke der Versandankündigung Kontakt mit dem Käufer aufnehmen können?

HILFSTEXT:

Die Weitergabe postalischer Adressen an den Versanddienstleister ist regelmäßig zur Erfüllung des Vertrags erforderlich. **Wenn Sie nur die postalische Adresse des Kunden an den Versanddienstleister weitergeben, beantworten Sie diese Frage mit Nein.** Für Telefonnummern und E-Mail-Adressen gilt dies jedoch nicht (Ausnahme: Telefonnummern bei Speditionslieferungen).

Voraussetzungen für die Weitergabe:

1. Einholung einer **wirksamen Einwilligung** z.B. im Bestellprozess. Beispiel für Einwilligungstext:

„Hiermit willige ich in die Weitergabe meiner [Nennung der Daten] an [Nennung + Anschrift des Versanddienstleisters] zum Zwecke der [elektronischen] Lieferungsankündigung bzw. -abstimmung meiner bestellten Ware ein. Meine Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wie folgt widerrufen: [Widerrufsmöglichkeit einsetzen]. Weitere Informationen erhalten Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).“

2. **Nennung der Versanddienstleister** mit Anschrift in der Datenschutzerklärung

Wichtiger Hinweis: Nutzen Sie **mehrere Versanddienstleister**, geben Sie einfach im Ergebnistext Name und Anschrift des Dienstleisters zusätzlich an.

ANTWORT: Ja

FRAGE : Bitte geben Sie an, ob Sie E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer an einen Versanddienstleister weitergeben.

ANTWORTEN:

- E-Mail-Adresse

FRAGE : An welche(n) Versanddienstleister werden die Daten weitergegeben?

ANTWORTEN:

- DHL
- DPD
- GLS
- Hermes
- UPS

FRAGE: Setzen Sie ein externes Warenwirtschaftssystem ein (z.B. Afterbuy, Plentymarkets o.ä.)?

HILFSTEXT:

Der Einsatz eines externen Systems zur Bestell- und Vertragsabwicklung basiert auf einer Auftragsverarbeitung, sodass Sie in der Regel einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem jeweiligen Betreiber benötigen (Art. 28 Abs. 3 DSGVO).

ANTWORT: Ja

FRAGE : Welche Warenwirtschaftssysteme setzen Sie ein?

ANTWORTEN:

- Afterbuy
- sevDesk Warenwirtschaft

FRAGE: Setzen Sie den SCHUFA IdentitätsCheck zum Zwecke der Altersverifikation ein?

HILFSTEXT:

Dieses Verfahren wird eingesetzt, um sicherzustellen, dass der Besteller das erforderliche Mindestalter erreicht hat. Die Prüfung ist bei Waren erforderlich, deren Verkauf Altersbeschränkungen unterliegt und die daher nur an Personen ausgeliefert werden dürfen, die das erforderliche Mindestalter erreicht haben (z.B. alkoholische Getränke, Tabakwaren, E-Zigaretten, Trägermedien gemäß FSK-/USK Kennzeichnung, Waffen, Feuerwerk). Bitte geben Sie auch in den AGB an, dass Sie Altersverifikationsverfahren einsetzen.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Geben Sie Daten an Inkassodienstleister zum Zwecke der Durchsetzung von Zahlungsaufforderungen weiter?

HILFSTEXT:

Wählen Sie "Ja", wenn Sie ein externes Inkassounternehmen zum Eintreiben von offenen Rechnungen nutzen.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Holen Sie von Auskunfteien Bonitätsauskünfte von Ihren Kunden ein?

HILFSTEXT:

Bonitätsprüfungen sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden möglich, wenn Sie als Shopbetreiber mit Ihrer Lieferung oder Leistung in Vorleistung treten, also z.B. beim Versand auf offene Rechnung. Treten Sie nicht in Vorleistung (z.B. bei Vorkasse-Zahlungen), müssen Sie von Ihren Kunden eine ausdrückliche Einwilligung für eine Bonitätsprüfung einholen, wenn Sie diese durchführen möchten.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Wann holen Sie Bonitätsauskünfte ein?

HILFSTEXT:

Bonitätsprüfungen sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden möglich, wenn Sie als Shopbetreiber mit Ihrer Lieferung oder Leistung in Vorleistung treten, also z.B. beim Versand auf offene Rechnung. Treten Sie nicht in Vorleistung (z.B. bei Vorkasse-Zahlungen), müssen Sie von Ihren Kunden eine ausdrückliche Einwilligung für eine Bonitätsprüfung einholen, wenn Sie diese durchführen möchten. Findet eine Online-Bonitätsprüfung noch vor Auswahl und Bestätigung der Zahlungsart in Ihrem Bestellprozess statt („Echtzeitbonitätsprüfung“), ist auch hierfür die vorherige Einwilligung des Kunden erforderlich. Sie als Shopbetreiber können sich in diesem Falle nicht auf ein berechtigtes Interesse (Verhinderung von Zahlungsausfällen) berufen, da der Kunde noch keine konkrete Zahlungsauswahl getroffen hat.

ANTWORT: Wenn wir in Vorleistung treten (Zahlungsart "Rechnung")

FRAGE : Welche Auskunftsteile setzen Sie hierfür ein?

ANTWORTEN:

- Schufa
- Creditreform
- Tesch mediafinanz GmbH
- CRIF Bürgel GmbH
- arvato infoscore GmbH
- Deltavista GmbH

FRAGE: Setzen Sie die Zahlungsarten Klarna Lastschrift, Kauf auf Rechnung via Klarna, Klarna Ratenkauf, Billpay und/oder PayOne ein?

HILFSTEXT:

Bei Nutzung von **Sofort (betrieben durch die Sofort GmbH)** beantworten Sie die Frage bitte mit **Nein**.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Bieten Sie den Kunden Ihres Shops eine Ratenzahlungsmöglichkeit über einen Drittanbieter an, bei der Sie die Forderung an den Drittanbieter abtreten?

HILFSTEXT:

Sie können diese Option wählen, wenn Sie eine **Ratenzahlung in Kooperation mit einem Drittanbieter** (z.B. mit einem Kreditinstitut) so anbieten, dass Ihr Kooperationspartner die Ratenzahlung im eigenen Namen anbietet und Sie nur als Vermittler auftreten. Bitte nutzen Sie die Option nicht, wenn Sie **Ratenzahlung powered by PayPal** anbieten. Wenn Sie einen **Ratenkauf über Klarna** anbieten, wählen Sie bitte diese Zahlartoption direkt aus.

Je nach Ausgestaltung des angebotenen Ratenkaufs können für Sie die Informationspflichten für Werbung für Verbraucherdarlehen nach § 16 PAngV sowie spezielle Informationspflichten für Kreditvermittler gelten. Diese Informationen sind dem Verbraucher nicht in den AGB, sondern im Rahmen des Bestellprozesses zu Verfügung zu stellen. Bitten wenden Sie sich an Ihren Kooperationspartner, um diese Frage zu klären. Die Nutzung dieser Option ist unzulässig, wenn Sie den Ratenkauf im eigenen Namen anbieten.

Wichtig: Bitte führen Sie auch eine Ergänzung der Widerrufsbelehrung (Erweiterung für finanzierte Geschäfte) und der AGB durch.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Führen Sie Werbemaßnahmen via E-Mail, Post und/oder Telefon durch?

ANTWORT: Ja

FRAGE : Über welchen dieser Kanäle führen Sie Werbemaßnahmen durch?

ANTWORTEN:

- E-Mail

FRAGE : Welche Wege der E-Mail-Werbung nutzen Sie?

ANTWORTEN:

- E-Mail-Newsletter an Empfänger, die sich dafür angemeldet haben (empfohlen)
- E-Mail-Newsletter an Bestandskunden, ohne dass sich diese hierfür separat anmelden müssen
- Bewertungsbitten an Kunden, die sich nach ihrer Bestellung dafür angemeldet haben

FRAGE: Setzen Sie in Ihren Newslettern Technologien ein (z.B. Webbeacons, Tracking-Pixel, o.Ä.) , um das Nutzungsverhalten (Auswertung von Öffnungsraten, Klickraten, etc.) der Newsletter-Empfänger zu tracken?

HILFSTEXT:

Bitte beachten Sie, dass die beiden Ja-Optionen **nur eingesetzt werden können, sofern Sie eine transparente Einwilligung für den Newsletterversand einholen.** Beachten Sie dabei auch, dass **nur erforderliche Daten zur Auswertung Ihrer Newsletter-Kampagnen erhoben werden dürfen.** Hierbei müssen Sie darauf achten, ob Sie **pseudonyme Statistiken** zur Auswertung Ihrer Newsletter erstellen **oder individuelle Profilbildungen** Ihrer Newsletter-Empfänger vornehmen.

Eine **Pseudonymisierung** erfordert, dass

- die spezifisch betroffene Person **nicht ohne die Hinzuziehung zusätzlicher Informationen identifizierbar** ist (Entkoppelung des Personenbezugs),
- die **zusätzlichen Informationen gesondert (technisch/räumlich) aufbewahrt** werden und
- **technische und organisatorische Maßnahmen** ergriffen wurden, die die **Nichtzusammenführung der pseudonymisierten Daten und der zusätzlichen Informationen gewährleisten.**

Passen Sie die Einstellungen entsprechend in Ihrem Einwilligungstext an, um eine transparente Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Sie finden jeweils einen Mustervorschlag für den Einwilligungstext in den Praxishinweisen der nachfolgenden Auswahlmöglichkeiten.

ANTWORT: Ja, per gesonderter Einwilligung (1x Einwilligung für die Anmeldung zum Newsletter, 1x gesonderte Einwilligung Newsletter-Tracking) (empfohlen)

FRAGE: Wie werden die E-Mail-Newsletter versendet?

ANTWORT: Nur oder zusätzlich über externe Dienstleister

FRAGE : Welche E-Mail-Marketing-Anbieter setzen Sie ein?

ANTWORTEN:

- Anderer

FRAGE : In welchen Ländern haben Ihre E-Mail-Marketing-Anbieter ihren Sitz?

ANTWORTEN:

- Israel
- Kanada
- USA

FRAGE : Worauf stützt sich die Zusammenarbeit mit Ihrem/n Newsletteranbietern?

HILFSTEXT:

ANTWORTEN:

- Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission
- Standarddatenschutzklauseln einer Aufsichtsbehörde
- Genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften
- Genehmigte Vertragsklauseln
- Genehmigte Verhaltensregeln
- Genehmigter Zertifizierungsmechanismus

FRAGE: Wie werden die Bewertungsbitten versendet?

HILFSTEXT:

Die erforderliche Einwilligung kann so aussehen:

Versand nur über eigene E-Mail-Server in den Geschäftsräumen des Shops:

[] Ich möchte per E-Mail an die Möglichkeit zur Abgabe einer Kundenbewertung durch [Name Shop] erinnert werden. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber [Name Shop] widerrufen.

Versand durch nur oder zusätzlich durch externe Dienstleister:

[] Ich möchte per E-Mail an die Möglichkeit zur Abgabe einer Kundenbewertung durch [Name des Dienstleisters und gegebenenfalls des Shops] erinnert werden. Ich bin einverstanden, dass hierzu meine E-Mail-Adresse an [Name des Dienstleisters] übermittelt wird. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber [Name Shop] widerrufen.

ANTWORT: Durch andere externe Dienstleister

FRAGE : In welchen Ländern haben die Dienstleister Ihres Bewertungssystems ihren Sitz und/oder stehen ihre Server?

ANTWORTEN:

- Israel
- Kanada
- USA

FRAGE : Worauf stützt sich die Zusammenarbeit mit dem Anbieter Ihres Bewertungssystems?

HILFSTEXT:

ANTWORTEN:

- Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission
- Standarddatenschutzklauseln einer Aufsichtsbehörde
- Genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften
- Genehmigte Vertragsklauseln
- Genehmigte Verhaltensregeln
- Genehmigter Zertifizierungsmechanismus

FRAGE: Verwenden Sie in Ihrem Online-Shop Technologien einschließlich Cookies, die Informationen des Besuchers verarbeiten?

HILFSTEXT:

Cookies sind Daten, die z.B. ein Online-Shop auf dem Rechner des Besuchers abspeichert. In aller Regel setzen die Shop-Systeme Cookies ein, um z.B. Warenkörbe oder Spracheinstellungen zwischenzuspeichern.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Holen Sie für die Verwendung dieser Technologien Einwilligungen ein?

ANTWORT: Ja, mit Ausnahme von zwingend notwendigen Cookies und Technologien

FRAGE: Setzen Sie eine Consent Management Platform ein?

HILFSTEXT:

Consent Management Platforms (z.B. UserCentrics) dienen der Einholung datenschutzrechtlicher Einwilligungen, beispielsweise zum Setzen von Marketing-Cookies. Üblicherweise ist dies ein Banner, in dem verschiedene Cookie-Einstellungen beim Betreten der Webseite getroffen werden können.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Welche Consent Management Plattform setzen Sie ein?

ANTWORT: User Centrics / Trusted Shops Consent-Manager

FRAGE: Wie sind die Cookie-Einstellungen eingebunden?

ANTWORT: Über den Privacy-Button

FRAGE: Haben Sie die gesonderte Einwilligung im Trusted Shops Consent-Manager für Datenübermittlungen in Drittländer (USA) aktiviert?

HILFSTEXT:

Bei Einsatz von Drittanbieter-Tools , wie z.B. Google und Facebook, können personenbezogene Daten in den USA verarbeitet werden.

Eine ggf. stattfindende Datenübermittlung wird dabei auf eine geeignete Garantie insbesondere in Form der EU-Standardvertragsklauseln gestützt.

Ob die vertraglich vereinbarten Klauseln ausreichend sind, ist laut dem Schrems II-Urteil des EuGH durch den Datenexporteur (Sie als Webseitenbetreiber) und dem Datenimporteur (Drittanbieter) im Vorfeld festzustellen. Eine damit verbundene Überprüfung stellt sich jedoch in den meisten Fällen als sehr aufwendig heraus, da notwendige Information seitens des Drittanbieters nicht in dem gewünschten Umfang zur Verfügung gestellt werden (Informationen zum notwendigen Prüfumfang finden Sie [hier](#)).

Die Erteilung einer erweiterten Einwilligung (Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) durch den Webseitenbesucher über den Consent-Manager kann die Drittlandtransferproblematik dabei entschärfen.

Sofern die nachstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wird, ist zusätzlich die entsprechende Option bei der Erstellung des Consent-Managers in unserem [Legal Account](#) auszuwählen.

Beachten Sie jedoch, dass Anwendungsbereich durch die europäischen Datenschutzbehörden sehr restriktiv ausgelegt wird (weiteren Informationen dazu finden Sie [hier](#)) und es derzeit an einem richtungsweisenden Gerichtsurteil fehlt, welches zu mehr Rechtssicherheit bei Datenübermittlungen auf Grundlage einer Einwilligung beiträgt.

ANTWORT: Nein

FRAGE: Setzen Sie auf Ihrer Webseite Technologien zur Webanalyse und Online-Marketing ein?

HILFSTEXT:

Tools

die derzeit unterstützt werden:

- AB Tasty
- Adobe Fonts
- AdRoll Retargeting als Advertiser
- Amazon Affiliate Partnerprogramm als Publisher
- AWIN als Publisher
- Bing Maps
- Criteo als Advertiser
- DoubleClick-Cookie
- Econda
- Etracker
- Facebook Ads
- Facebook Analytics
- Facebook Custom Audiences
- Facebook Pixel
- Facebook Pixel Conversions
- Facebook Pixel Remarketing
- Google AdSense
- Google Ads Conversion Manager
- Google Ads Remarketing
- Google Analytics
- Google Fonts
- Google Maps
- Google Optimize
- Google Recaptcha
- Google Signals
- Hotjar
- Mapp Intelligence
- Matomo (Cloud)
- Matomo (Software)
- Microsoft Bing Maps
- Microsoft Remarketing
- Microsoft Universal Tracking
- Optimizely
- Pinterest Tag

- Vimeo Plugin
- Youtube Plugin.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Verwenden Sie Tools von Google?

HILFSTEXT:

Im Rahmen der Google Dienste werden in der Regel personenbezogene Daten in die USA übermittelt.

Die DSGVO verbietet die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU, wenn in den so genannten "Drittländern" kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht (Art. 44 bis 49 DSGVO). Zu diesen Drittländern gehören vor allem die USA. Ein angemessenes Datenschutzniveau hatte die EU-Kommission aber dann für die USA festgestellt, wenn das US-Unternehmen sich verpflichtete, auf Grundlage des so genannten EU-USA-Privacy-Shield-Abkommens das EU-Recht zu beachten. Dieses Abkommen hat der EuGH für unwirksam erklärt.

Mit Urteil vom 16.7.2020 erklärte der EuGH (C-311/18) den Privacy Shield-Beschluss der Europäischen Kommission für ungültig. Der EuGH stellte dabei klar, dass bei einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ein Schutzniveau erforderlich ist, das mit dem in der Union vergleichbar ist. Der Beschluss über Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sei nach dem EuGH zwar wirksam.

Ob eine Datenweitergabe in die USA auf Basis von Standarddatenschutzklauseln erfolgen kann, ist aktuell strittig, da hier aufgrund möglicher Zugriffe auf personenbezogene Daten durch US-Behörden nach dem EuGH gerade kein ausreichendes Schutzniveau vorliegt und Standarddatenschutzklauseln derartige gesetzliche Zugriffsrechte nicht ausschließen kann.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie einen Standardvertrag über die Datenübermittlung an Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter (je nach Dienst) in Drittländer mit Google geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall:

- [Standarddatenschutzklauseln](#)

Um jegliches rechtliches Risiko zu vermeiden, empfehlen wir, bis zur Klärung der Rechtslage auf die Nutzung der Google Dienste zu verzichten.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Analytics

HILFSTEXT:

Nach Auffassung der Datenschutzbehörden ist der rechtskonforme Einsatz von Google-Analytics nur mit einer IP-Anonymisierung möglich. **Bitte stellen Sie sicher, dass sie die hierfür vorgesehene Funktion „_anonymizelp“ in Ihrem Google Analytics-Konto aktiviert haben.** Welche technischen Schritte hierfür notwendig sind, finden Sie auf der Informationsseite von [Google](#).

Nach aktuell herrschender Rechtsauffassung liegt bei der Verwendung von Tracking-Tools zum Zwecke der Webanalyse eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO durch den Anbieter des jeweiligen Tools vor. Somit benötigen Sie eine **Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung** mit Google. Eine solche Vereinbarung wird von Google zu Verfügung gestellt. Diese Vereinbarung können Sie in Ihrem Google-Konto akzeptieren. [Details hierzu finden Sie hier](#). Kunden des Abmahnschutz Enterprise und Datenschutz360 finden zudem eine entsprechende Muster-Vereinbarung in ihrem Kunden-Konto. Bitte **stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit Google geschlossen haben** und verwenden Sie den generierten Text erst, nachdem die Vereinbarung abgeschlossen ist.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Datenfreigabeeinstellungen für "Google-Produkte und - Dienste" sind aktiviert

HILFSTEXT:

Geben Sie hier an, ob Sie [die Datenfreigabeeinstellungen für "Google-Produkte und - Dienste"](#) aktiviert haben.

Wenn Sie die Datenfreigabeeinstellungen für "Google-Produkte und -Dienste" aktiviert haben, setzt der Einsatz von Google Analytics **zusätzlich eine Vereinbarung zwischen Verantwortlichen** voraus. [Details hierzu finden Sie hier](#). Eine solche Vereinbarungen wird von Google zu Verfügung gestellt. Diese Vereinbarungen können Sie in Ihrem Google-Konto akzeptieren. Details hierzu finden Sie [hier](#). Bitte überprüfen Sie in Ihrem Google Analytics Konto, ob die oben genannten Datenfreigabeeinstellungen aktiviert sind. Sollte diese der Fall sein, **stellen Sie sicher, dass Sie die entsprechenden Vereinbarungen mit Google geschlossen haben** und verwenden Sie den generierten Text erst, nachdem die Vereinbarungen abgeschlossen sind.

Bitte beachten Sie, dass ein Restrisiko bei der Verwendung von Google Analytics unter Aktivierung der Datenfreigabeeinstellungen nicht ausgeschlossen werden kann. Aktuell wird die von Google vorgegebene Aufspaltung seiner Rolle in Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher von den Datenschutzaufsichtsbehörden kritisiert. Insbesondere nach Auffassung des Hamburger Datenschutzbeauftragten liege die stattfindende Datenverarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit von Google und dem Seitenbetreiber. Diese Auslegung ist nach unserer Auffassung nicht zwingend. Zudem ist die Problematik noch kein Gegenstand eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens geworden. Aus diesem Grund halten wir das rechtliche Risiko bei der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen für vertretbar. Wenn Sie jegliches Risiko vermeiden möchten, empfehlen wir, die Datenfreigabeeinstellungen für "Google-Produkte und - Dienste" zu deaktivieren.

ANTWORT: Ja

FRAGE: User-ID-Funktion

HILFSTEXT:

Die User-ID-Funktion kann in Ihrem Google-Analytics-Konto über „Verwaltung“ und anschließend über die „Property“/ „Property erstellen“ eingestellt und deaktiviert werden. Klicken Sie zur Aktivierung der Funktion auf die Property, in der Sie die User-ID implementieren möchten und im Anschluss in der Spalte „Property“ auf „Tracking-Informationen >User-ID“. Folgen Sie sodann der Anleitung in den nächsten Abschnitten.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Signals

HILFSTEXT:

Geben Sie hier an, ob Sie die Erweiterung "Google Signals" im Rahmen von Google Analytics nutzen.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Optimize

HILFSTEXT:

Geben Sie hier an, ob Sie die Erweiterung "Google Optimize" im Rahmen von Google Analytics nutzen.

ANTWORT: Ja

FRAGE: DoubleClick-Cookie

HILFSTEXT:

Geben Sie hier an, ob Sie die Erweiterung "DoubleClick" im Rahmen von Google Analytics nutzen.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Adsense

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Ads Remarketing

HILFSTEXT:

Der rechtskonforme Einsatz von Google Ads Remarketing und Google Ads Conversion Manager setzt eine Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird von Google zu Verfügung gestellt. Diese Vereinbarung können Sie in Ihrem Google-Konto akzeptieren. [Details hierzu finden Sie hier](#). -Kunden des Abmahnschutz Enterprise oder Datenschutz360 finden zudem eine entsprechende Muster-Vereinbarung in ihrem Kunden-Konto. Bitte **stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit Google geschlossen haben** und verwenden Sie den generierten Text erst, nachdem die Vereinbarung abgeschlossen ist.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Ads Conversion Manager

HILFSTEXT:

Der rechtskonforme Einsatz von Google Ads Remarketing und Google Ads Conversion Manager setzt eine Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung wird von Google zu Verfügung gestellt. Diese Vereinbarung können Sie in Ihrem Google-Konto akzeptieren. [Details hierzu finden Sie hier](#). -Kunden des Abmahnschutz Enterprise oder Datenschutz360 finden zudem eine entsprechende Muster-Vereinbarung in ihrem Kunden-Konto. Bitte **stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit Google geschlossen haben** und verwenden Sie den generierten Text erst, nachdem die Vereinbarung abgeschlossen ist.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Maps

HILFSTEXT:

Bei der Verwendung von Google Maps werden durch Google Daten über die Nutzung der Maps-Funktionen durch Webseitenbesucher übermittelt bzw. verarbeitet, wozu insbesondere die IP-Adresse sowie Standortdaten gehören können.

Der rechtskonforme Einsatz von Google Maps setzt eine Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung in englischer Sprache wird von Google zu Verfügung gestellt. Diese Vereinbarung können Sie in Ihrem Google-Konto akzeptieren. [Details hierzu finden Sie hier](#). Kunden des Abmahnschutz Enterprise oder Datenschutz360 finden zudem eine entsprechende Muster-Vereinbarung in ihrem Kunden-Konto. **Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit Google geschlossen haben** und verwenden Sie den generierten Text erst, nachdem die Vereinbarung abgeschlossen ist.

Bitte beachten Sie, dass dieser Google-Dienst wohl standardmäßig Google Fonts nachlädt. Auf die Problematik bzgl. der Verwendung von Google Fonts wird hingewiesen. Prüfen Sie bitte ob Sie das Nachladen von Google Fonts manuell unterbinden können bzw. verwenden Sie zusätzlich die Texte zu Google Fonts und holen hierfür eine wirksame Einwilligung ein oder verzichten Sie gänzlich auf den Einsatz dieses Dienstes.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Google Recaptcha

HILFSTEXT:

Google reCAPTCHA verwendet mittels eines in der Webseite eingebundenen Codes, einem sog. JavaScript, im Rahmen der Überprüfung Methoden, die eine Analyse der Benutzung der Webseite durch Sie ermöglichen.

Der rechtskonforme Einsatz von Google reCAPTCHA setzt eine Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen nach Art. 26 DSGVO voraus. Eine solche Vereinbarung in englischer Sprache wird von Google zu Verfügung gestellt. Diese Vereinbarung können Sie in Ihrem Google-Konto akzeptieren. [Details hierzu finden Sie hier.](#) -Kunden des Abmahnschutz Enterprise oder Datenschutz360 finden eine entsprechende Muster-Vereinbarung in ihrem Kunden-Konto.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine entsprechende Vereinbarung mit Google geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text erst, nachdem die Vereinbarung abgeschlossen ist.

Bitte beachten Sie, dass dieser Google-Dienst wohl standardmäßig Google Fonts nachlädt. Auf die Problematik bzgl. der Verwendung von Google Fonts wird hingewiesen. Prüfen Sie bitte ob Sie das Nachladen von Google Fonts manuell unterbinden können bzw. verwenden Sie zusätzlich die Texte zu Google Fonts und holen hierfür eine wirksame Einwilligung ein oder verzichten Sie gänzlich auf den Einsatz dieses Dienstes.

ANTWORT: Ja

FRAGE: Verwenden Sie Tools von Microsoft?

HILFSTEXT:

Im Rahmen der Microsoft Dienste werden in der Regel personenbezogene Daten in die USA übermittelt.

Die DSGVO verbietet die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU, wenn in den so genannten "Drittländern" kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht (Art. 44 bis 49 DSGVO). Zu diesen Drittländern gehören vor allem die USA. Ein angemessenes Datenschutzniveau hatte die EU-Kommission aber dann für die USA festgestellt, wenn das US-Unternehmen sich verpflichtete, auf Grundlage des so genannten EU-USA-Privacy-Shield-Abkommens das EU-Recht zu beachten. Dieses Abkommen hat der EuGH für unwirksam erklärt.

Mit Urteil vom 16.7.2020 erklärte der EuGH (C-311/18) den Privacy Shield-Beschluss der Europäischen Kommission für ungültig. Der EuGH stellte dabei klar, dass bei einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ein Schutzniveau erforderlich ist, das mit dem in der Union vergleichbar ist. Der Beschluss über Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sei nach dem EuGH zwar wirksam.

Ob eine Datenweitergabe in die USA auf Basis von Standarddatenschutzklauseln erfolgen kann, ist aktuell strittig, da hier aufgrund möglicher Zugriffe auf personenbezogene Daten durch US-Behörden nach dem EuGH gerade kein ausreichendes Schutzniveau vorliegt und Standarddatenschutzklauseln derartige gesetzliche Zugriffsrechte nicht ausschließen kann.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie einen Standardvertrag über die Datenübermittlung an Verantwortliche in Drittländer mit Microsoft geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall:

- [Standarddatenschutzklauseln](#)

Um jegliches rechtliches Risiko zu vermeiden, empfehlen wir, bis zur Klärung der Rechtslage auf die Nutzung der Microsoft Dienste zu verzichten.

ANTWORT: Ja

FRAGE : Welche Microsoft-Tools setzen Sie ein?

ANTWORTEN:

- Microsoft Universal Tracking
- Microsoft Remarketing

FRAGE: Verwenden Sie Tools von Facebook (by Meta)?

HILFSTEXT:

Im Rahmen der Facebook Dienste (betrieben von Meta Platforms, Im Folgenden verkürzend auch als „Facebook (by Meta)“ oder „Facebook“ benannt) werden in der Regel personenbezogene Daten in die USA übermittelt.

Die DSGVO verbietet die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU, wenn in den so genannten „Drittländern“ kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht (Art. 44 bis 49 DSGVO). Zu diesen Drittländern gehören vor allem die USA. Ein angemessenes Datenschutzniveau hatte die EU-Kommission aber dann für die USA festgestellt, wenn das US-Unternehmen sich verpflichtete, auf Grundlage des so genannten EU-USA-Privacy-Shield-Abkommens das EU-Recht zu beachten. Dieses Abkommen hat der EuGH für unwirksam erklärt.

Mit Urteil vom 16.7.2020 erklärte der EuGH (C-311/18) den Privacy Shield-Beschluss der Europäischen Kommission für ungültig. Der EuGH stellte dabei klar, dass bei einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ein Schutzniveau erforderlich ist, das mit dem in der Union vergleichbar ist. Der Beschluss über Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sei nach dem EuGH zwar wirksam.

Ob eine Datenweitergabe in die USA auf Basis von Standarddatenschutzklauseln erfolgen kann, ist aktuell strittig, da hier aufgrund möglicher Zugriffe auf personenbezogene Daten durch US-Behörden nach dem EuGH gerade kein ausreichendes Schutzniveau vorliegt und Standarddatenschutzklauseln derartige gesetzliche Zugriffsrechte nicht ausschließen kann.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie einen Standardvertrag über die Datenübermittlung an Verantwortliche in Drittländer mit Facebook (by Meta) geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall:

- [Standarddatenschutzklauseln](#)

Um jegliches rechtliches Risiko zu vermeiden, empfehlen wir, bis zur Klärung der Rechtslage auf die Nutzung der Facebook-Dienste zu verzichten.

ANTWORT: Ja

FRAGE : Welche Facebook-Tools setzen Sie ein?

ANTWORTEN:

- Facebook Pixel
- Facebook Analysen
- Facebook Ads (Werbeanzeigenmanager)
- Facebook Custom Audiences
- Facebook Pixel Remarketing
- Facebook Pixel Conversions

FRAGE: Verwenden Sie Webanalyse-Tools von Anbietern außer Google, Microsoft oder Facebook (by Meta)?

ANTWORT: Ja

FRAGE : Welche Webanalyse-Anbieter setzen Sie ein?

ANTWORTEN:

- Adobe Analytics
- AB Tasty
- Etracker
- Econda
- Hotjar
- Mapp Intelligence
- Matomo (Software)
- Matomo (Cloud)
- Optimizely
- Pinterest Tag
- Jimdo Tracking

FRAGE: Nehmen Sie an Affiliate-Programmen teil?

HILFSTEXT:

Im Rahmen von sog. Affiliate-Programmen werden die Angebote eines Webseiten-Betreibers (sog. *Advertiser*) durch seine Vertriebspartner (sog. *Publisher*) beworben. Bitte wählen Sie diese Option nur dann aus, wenn Sie an einem Affiliate-Programm in der Rolle des Advertiser teilnehmen.

ANTWORT: Ja

FRAGE : An welchen Affiliate-Programmen nehmen Sie teil?

ANTWORTEN:

- AdRoll Retargeting als Advertiser
- Criteo als Advertiser
- AWIN als Publisher
- Amazon Affiliate Partnerprogramm als Publisher

FRAGE: Setzen Sie einen Font-Anbieter ein?

HILFSTEXT:

Bei der Nutzung eines Font-Anbieters wird bei jedem Seitenaufruf über die IP-Adresse des Nutzers beim Server des Font-Anbieters abgefragt, ob es Schrift- oder CSS-Änderungen gab.

Wichtig: Dabei handelt es sich im Falle des Einsatzes von Google Fonts um eine unzulässige Datenverarbeitung, sofern der Webseitenbesuchers nicht vorab in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (insbesondere IP-Adresse) eingewilligt hat (LG München I Urteil v. 20.1.2022 – 3 O 17493/20).

Wir empfehlen dabei unabhängig von jeweiligen Fonts-Anbieter die vorherige Einwilligung des Webseitenbesuchers über eine Consent-Management-Plattform einzuholen. Als datenschutzfreundliche Alternative können Sie die Schriftart(e)n herunterladen und lokal auf Ihrer Webseite einbinden.

ANTWORT: Ja

FRAGE : Welchen Font-Anbieter setzen Sie ein?

ANTWORTEN:

- Adobe Fonts
- Google Fonts

FRAGE: Setzen Sie Video-Plugins ein?

ANTWORT: Ja

FRAGE : Welche Video-Plugins setzen Sie ein?

ANTWORTEN:

- Vimeo Plugin
- Youtube Plugin

FRAGE: Setzen Sie auf Ihrer Webseite Plugins von sozialen Netzwerken ein?

HILFSTEXT:

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Verwendung von Standard-Plugins ausschließlich über die sog. Shariff-Lösung rechtlich unbedenklich. Wir empfehlen, auf eine anderweitige Einbindung von Social Plugins zu verzichten. [Hier finden Sie technische Informationen zu Shariff](#). Bitte verwenden Sie den generierten Text **nur, wenn Sie die Shariff-Lösung tatsächlich nutzen**.

ANTWORT: Ja

FRAGE : Welche Social Plugins setzen Sie ein?

Beschreibung : Beim Einsatz von Plugins sozialer Netzwerke ist nur die Verwendung der sogenannten Shariff-Lösung zulässig. Verwenden Sie die entsprechenden Texte nur, wenn Sie ausschließlich die Shariff-Lösung integriert haben.

ANTWORTEN:

- Facebook (by Meta)
- Twitter
- Instagram (by Meta)
- Pinterest
- Xing
- Addthis
- Whatsapp

FRAGE: Betreiben Sie Seiten bzw. Konten bei Social-Media Plattformen? (z.B. Facebook-Fanpage)

HILFSTEXT:

Facebook (by Meta) und andere in Drittländern ansässige Anbieter übermitteln personenbezogene Daten der Nutzer in die USA/Drittländer. Die DSGVO verbietet die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU, wenn in den so genannten "Drittländern" kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht (Art. 44 bis 49 DSGVO). Zu diesen Drittländern gehören vor allem die USA. Ein angemessenes Datenschutzniveau hatte die EU-Kommission aber dann für die USA festgestellt, wenn das US-Unternehmen sich verpflichtete, auf Grundlage des so genannten EU-USA-Privacy-Shield-Abkommens das EU-Recht zu beachten. Dieses Abkommen hat der EuGH für unwirksam erklärt.

Mit Urteil vom 16.7.2020 erklärte der EuGH (C-311/18) den Privacy Shield-Beschluss der Europäischen Kommission für ungültig. Der EuGH stellte dabei klar, dass bei einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ein Schutzniveau erforderlich ist, das mit dem in der Union vergleichbar ist. Der Beschluss über Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sei nach dem EuGH zwar wirksam.

Ob eine Datenweitergabe in die USA/Drittländer auf Basis von Standarddatenschutzklauseln erfolgen kann, ist aktuell strittig, da hier aufgrund möglicher Zugriffe auf personenbezogene Daten insb. durch US-Behörden nach dem EuGH gerade kein ausreichendes Schutzniveau vorliegt und Standarddatenschutzklauseln derartige gesetzliche Zugriffsrechte nicht ausschließen kann.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie, soweit erforderlich, einen Standardvertrag über die Datenübermittlung an Verantwortliche in Drittländer mit den betroffenen Anbietern geschlossen haben und verwenden Sie den generierten Text nur in diesem Fall:

- [Standarddatenschutzklauseln](#)

Um jegliches rechtliches Risiko zu vermeiden, empfehlen wir, bis zur Klärung der Rechtslage auf die Nutzung von Facebook (by Meta)/ Anbietern in Drittländern zu verzichten.

Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

Laut einer [EuGH-Entscheidung](#) ist der Betreiber einer Facebook-Fanpage mitverantwortlich für die Verarbeitung der Daten. Da aber in der Praxis die Betreiber

den Umgang von Facebook (by Meta) mit den Nutzerdaten kaum oder gar nicht beeinflussen können, liegt es an Facebook (by Meta), seine eigenen Prozesse und Datenschutzrichtlinien so anzupassen, dass ein völlig rechtskonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage möglich wird.

Dazu stellt Facebook (by Meta) inzwischen eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO zur Verfügung, in der Facebook die „primäre Verantwortung“ übernimmt. Details dazu finden Sie [hier](#).

Aktuelles:

Bitte beachten Sie, dass die Datenschutzkonferenz (DSK) die von Facebook zur Verfügung gestellte Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO als nicht ausreichend qualifiziert. Die DSK vertritt die Ansicht, dass Facebook-Fanpages derzeit nicht datenschutzkonform einsetzbar sind, weder von öffentlichen noch von nicht-öffentlichen Stellen. Näheres hierzu lesen sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die Rechtsauffassung der DSK nicht abschließend ist, sie kann jedoch von Aufsichtsbehörden und/oder Gerichten geteilt werden.

Die DSK macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass nach ihrer Auffassung die gleichen Gesichtspunkte genauso für andere Social-Media-Präsenzen (z.B.: Instagram, Twitter, etc.) gelten.

ANTWORT: Ja

FRAGE : Auf welchen Social-Media-Plattformen bieten Sie Seiten bzw. Konten an?

ANTWORTEN:

- Facebook (by Meta)
- Youtube
- Twitter
- Instagram (by Meta)
- Pinterest
- Xing
- LinkedIn

FRAGE: Setzen Sie in Ihrem Shop das Trusted Shops Trustbadge ein?

HILFSTEXT:

Vertrauen auf den ersten Blick!

Das Trusted Shops Trustbadge ist die Technologie, um Ihren Kunden alle Services an einem Ort zu bieten. Es ist immer im Blickfeld Ihrer Besucher und zeigt Ihr Gütesiegel, Ihre Note und Ihre Bewertungssterne an. Über diese Technologie bieten Sie zudem die Trusted Shops Garantie an und sammeln automatisch Bewertungen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wichtig: Bitte beantworten Sie die Frage nur mit "Ja", wenn Sie im Zielmarkt, wofür diese Datenschutzerklärung erstellt wird, auch tatsächlich das Trustbadge einsetzen.

ANTWORT: Nein